ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha

Unser Zeichen: XO / OU
E-Mail: sespp@fr.ch

Ablehnung der bedingten Entlassung (Art. 62 StGB)

Ablehnung der Aufhebung der Massnahme (Art. 62c StGB)

Weiterführung der angeordneten stationären Massnahme (Art. 61 StGB)

Ablehnung der Vollzugslockerung Übernachtungsstatus

—

Entscheid vom 11. Oktober 2024

—

AEBERHARD Mischa, Sohn des Bruno Dominik Aeberhard und der Brigitte Erb, geboren am 31. Dezember 1997 in Oberdiessbach/BE, von Zuzwil/BE, ledig, zurzeit im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 61 StGB) im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof in Niederdorf.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 19. Januar 2022, mit welchem Mischa AEBERHARD wegen mehrfacher Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Schändung, mehrfacher Verleumdung sowie mehrfacher harter Pornografie (Konsum, tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde. Mit diesem Urteil wurde zudem eine **stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB** angeordnet. Die Freiheitsstrafe wurde zugunsten der vorgenannten Massnahme aufgeschoben. Der mit Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland am 10. Januar 2019 bedingt gewährte Vollzug betreffend die Anordnung einer Geldstrafe wurde widerrufen. Ausserdem wurde Mischa AEBERHARD lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 StGB).

Die vom Regionalgericht Oberland am 10. Januar 2019 ausgesprochene Geldstrafe, die nicht bezahlt wurde und auf dem Betreibungsweg uneinbringlich war und deshalb am 22. November 2022 in eine **Ersatzfreiheitsstrafe von 230 Tagen** umgewandelt wurde.

Das Strafregister von Mischa AEBERHARD.

Das Schreiben des JVBHA an Mischa AEBERHARD vom 26. Juli 2024.

Die Stellungnahme der beratenden Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg (hiernach KBSAG) vom 26. Juni 2024.

Das Telefonat zwischen dem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof (hiernach MZ Arxhof) und dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) vom 20. Juni 2024.

Das Protokoll der Anhörung von Mischa AEBERHARD durch den Präsidenten der KBSAG vom 17. Juni 2024.

Den Verlaufsbericht des MZ Arxhof vom 7. Juni 2024.

Das Schreiben des MZ Arxhof vom 9. April 2024.

Das E-Mail des MZ Arxhof vom 9. August 2023.

Das Schreiben des JVBHA vom 2. August 2023 betreffend die Gewährung des Einzelstatus ohne Begleitung.

Das Schreiben der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 31. März 2023.

Die Entscheid des JVBHA betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung der Massnahme sowie die Weiterführung letzterer vom 6. September 2022 und vom 4. Oktober 2023.

Das Schreiben des JVBHA vom 1. Juni 2022 betreffend die Gewährung des Begleitstatus.

Den Entscheid des JVBHA vom 26. August 2021 betreffend die Anordnung des vorzeitigen Vollzugs einer Massnahme in Anwendung von Art. 61 StGB sowie die Platzierung im MZ Arxhof.

Das psychiatrische Gutachten von Dr. Rampa und Dr. Volgger vom 10. März 2021.

Art. 56 – 58 und Art. 61-62d des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 71 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) sowie Art. 2 lit. i der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Mit Entscheid vom 26. August 2021 ordnete das JVBHA die Platzierung von Mischa AEBERHARD im offenen Massnahmenbereich des MZ Arxhof an. Am 31. August 2021 trat der Betroffene, der sich zuvor in Freiheit befunden hatte, im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs in das vorgenannte Massnahmenzentrum ein.

1.1 Mit Urteil vom 19. Januar 2022 hat das Strafgericht des Seebezirks gegenüber Mischa AEBERHARD, zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB angeordnet. Das vorgenannte Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2 Mit Schreiben vom 1. Juni 2022 gewährte das JVBHA Mischa AEBERHARD den Begleitstatus gemäss Konzept des MZ Arxhof.

1.3 Mit Schreiben vom 31. März 2023 haben die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern den Freiburger Behörden die Vollzugskompetenz für die obgenannte Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 230 Tagen abgetreten.

1.4 Mit Schreiben vom 2. August 2023 gewährte das JVBHA Mischa AEBERHARD den Einzelstatus ohne Begleitung gemäss Konzept des MZ Arxhof. Somit ist es ihm möglich, ohne Begleitung vorher besprochene und sowohl örtlich wie zeitlich definierte Ausgänge zu absolvieren. Konkret ist einmal wöchentlich ein Trainingsausgang von 4 bis 12 Stunden möglich. Nach zwei erfolgreich absolvierten Trainingsausgängen in zwei aufeinanderfolgenden Wochen erhält Mischa AEBERHARD zusätzlich einen Belohnungsausgang, den er frühestens in der darauffolgenden Woche durchführen kann. Mit E-Mail vom 9. August 2023 teilte das MZ Arxhof dem JVBHA mit, dass der Betroffene im Einzelstatus ohne Begleitung die Möglichkeit habe, andere Eingewiesene bei deren Ausgängen zu begleiten.

1.5 Mit Entscheiden vom 6. September 2022 und vom 4. Oktober 2023 hat das JVBHA die bedingte Entlassung von Mischa AEBERHARD aus der stationären therapeutischen Massnahme bzw. die Aufhebung der Massnahme abgelehnt und die Weiterführung dieser Massnahme angeordnet.

2. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen

Stelle vor. Nach Art. 2 lit. i SMVV ist das JVBHA zudem für Entscheide über die verschiedenen Vollzugsöffnungen der strafrechtlichen Sanktionen und die Anordnung aller Begleitmassnahmen zuständig.

2.1 Im Urteil 6B_603/2012 vom 14. Februar 2013 (E. 3.2.2) hat das Bundesgericht einer Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Fall dem JVBHA, ehemals Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse, die Zuständigkeit anerkannt, sich über die bedingte Entlassung oder die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme auszusprechen.

2.2 Nach Art. 62d Abs. 1 StGB obliegt es der zuständigen Behörde, die jährliche Prüfung der Situation von Mischa AEBERHARD vorzunehmen, um festzustellen, ob er bedingt aus der Massnahme entlassen werden oder ob letztere aufgehoben werden kann. Hat der Täter eine Tat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begangen, so beschliesst die zuständige Behörde, gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB, gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie. Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie dürfen den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben.

3. Gemäss Art. 61 StGB kann das Gericht, falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war und er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört ist, ihn in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

> der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
> zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Nach Art. 61 Abs. 2 und 3 StGB sind die Einrichtungen für junge Erwachsene von den übrigen Anstalten und Einrichtungen des StGB getrennt zu führen. Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

3.1 Im psychiatrischen Gutachten von Dr. Rampa und Dr. Volgger vom 10. März 2021 werden folgende Diagnosen gestellt:

Bezogen auf die Tatvorwürfe:
- Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet;
- Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele);
- Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Akute Intoxikation;
- Asperger-Syndrom.

Zum Zeitpunkt der Exploration:
- Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet;
- Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele);
- Asperger-Syndrom;

- Generalisierte idiopathische Epilepsie und epileptische Syndrome, Juvenile: myoklonische Epilepsie.

Dr. Rampa und Dr. Volgger stellten fest, dass die Straftat des Konsums von kinderpornografischem Material mit der für die Tatzeit festgestellten psychischen Störung im Zusammenhang stehe. Die Rückfallgefahr für den Konsum von kinderpornografischem Material sowie für die Herstellung und Verbreitung von Fake-Bildern erachteten sie als erhöht. Es werde davon ausgegangen, dass eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten vermindere. Eine solche Massnahme werde im Hinblick einer Reintegration als günstig betrachtet.

3.2 Nach Art. 61 Abs. 4 StGB beträgt der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

Mischa AEBERHARD trat den Vollzug seiner stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB am 31. August 2021 an. Die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme von vier Jahren wird folglich **am 30. August 2025** erreicht sein.

4. Dem Verlaufsbericht des MZ Arxhof vom 7. Juni 2024 kann entnommen werden, dass Mischa AEBERHARD im Rahmen der Sozialpädagogik pflichtbewusst jeden Gesprächstermin wahrgenommen habe, wobei er stets einen grossen Redebedarf aufweise, da er mit anderen Eingewiesenen kaum Kontakte pflege. Konfliktbehaftete Situationen habe er mit der sozialpädagogischen Bezugsperson nachbesprechen und analysieren können. Mischa AEBERHARD verstehe es, Hilfestellungen nur zu seinem eigenen Vorteil anzubieten. Mit Blick auf seine Delikte habe er diese ausführlich erläutern können; er stehe zu diesen und habe Reuegefühle gezeigt. Seine Risikoeigenschaft der pädophilen Affinität habe er anfänglich runtergespielt; mittlerweile habe er sich aber öffnen können. Er zeige diesbezüglich einen starken Leidensdruck und haben offen Ängste geäussert, bei einem uneingeschränkten Internetzugang deliktrelevante Videos zu konsumieren. Bedenklich erscheine hingegen seine Überzeugung, nicht alleine Schuld für seine Gelüste zu sein; gemäss seinen Aussagen sei es die Beeinflussung des Teufels, der ihn dazu treiben würde. In den sozialpädagogischen Bezugspersonengesprächen habe er sich ausserdem mit seinen Risikoeigenschaften der mangelhaften Akzeptanz sexueller Selbstbestimmung, des süchtigen Konsums von Pornografie, der gesteigerten Fantasiebezogenheit sowie der sexuellen Dominanz als Affinität identifizieren können und zeige eine hohe Bereitschaft, an den Risikoeigenschaften zu arbeiten.

In der psychotherapeutische Behandlung, welche methodenintegrativ und rückfallpräventiv ausgerichtet sei und persönlichkeits-, delikt- und systemorientierte Ansätze kombiniere, zeige sich Mischa AEBERHARD weiterhin motiviert und offen für die deliktorientierte Arbeit. Im Berichtszeitraum hätten 39 therapeutische Einzelsitzungen à 90 Minuten stattgefunden, in der Regel im wöchentlichen Turnus. Auf einen Therapeutenwechsel im August 2023 habe er sich nach einer anfänglichen Zurückhaltung einlassen können; er habe sich immer offener gezeigt und habe betreffend seine inneren Prozesse transparenter gewirkt. Die vertiefende deliktfokussierende Arbeit mit dem Ziel der fundierten Einsicht in die personalen und situativen Bedingungen des Deliktverhaltens hätte abgeschlossen werden können.

Hauptzielsetzung der aktuellen Behandlungsphase der Deliktprävention sei eine ressourcenorientierte Arbeit, welche die Förderung von deliktpräventiven Verhaltensweisen/ Haltungen zum Ziel habe. Der Fokus bei der Arbeit mit sexuellen Fantasien habe auf der Eruierung der sog. Frühwarnzeichen gelegen, der innerpsychischen Faktoren, welche Mischa AEBERHARD bereits früh in der Entstehung der besagten Fantasien dazu bringen sollten, Risikomanagementstrategien zu entwickeln. Daran habe Mischa AEBERHARD grosses Interesse gezeigt, weshalb Risikomanagementstrategien hätten etabliert werden können, doch müssten diese im weiteren Therapieverlauf noch gefestigt werden.

In den verschiedenen Bereichen seiner Ausbildung zum Schreiner EFZ liege Mischa AEBERHARD im nötigen Durchschnitt. Insbesondere eine ordentliche Arbeitsweise sowie die parallele Bearbeitung unterschiedlicher Aufgaben seien für den Betroffenen problematisch. Sein soziales Verhalten gegenüber von Ausbildnern und Mitauszubildenden führe öfter zu Spannungen und Unverständnis, worauf er mit sozialer Isolation reagiere. Er bestehe darauf, sich seinen Willen nicht nehmen lassen zu wollen, was jeweils an Arbeitsverweigerung gegrenzt habe. Er zeige stets dann grossen Widerstand, sich auf etwas einzulassen, wenn er keine Sinnhaftigkeit sehe, es aus seiner Sicht fremdbestimmt gewesen sei, wenn er sich ungerecht behandelt gefühlt habe oder wenn er das Gefühl habe, gemobbt und/oder ausgenutzt zu werden. Er erscheine oft stur und unreif für sein Alter, was dazu führe, dass er öfter von Mitauszubildenden kritisiert werde; es falle ihm ausserdem schwer, freundschaftliche Beziehungen auf Augenhöhe aufzubauen. Im schulischen Kontext zeige er sich freundlich und beteilige sich adäquat am Unterricht. Nachdem er ab August 2023 den allgemeinbildenden Unterricht (ABU) und den Berufskundeunterricht nicht mehr intern im MZ Arxhof, sondern an einer öffentlichen Schule besucht habe, habe er seine positive Entwicklung im ABU weiterführen können, die Noten im Berufskundeunterricht seien jedoch in den ungenügenden Bereich gefallen. In einer Situation, in welcher Mischa AEBERHARD im Pausenraum des Betriebs Aufgaben am Laptop habe erledigen sollen, sei der Verdacht aufgekommen, dass er stattdessen pornografisches Material konsumiert haben könnte. Man habe danach vereinbart, dass sich der Betroffene stets so hinzusetzen habe, dass der Ausbildner auf seinen Bildschirm sehen könne. Dem Risiko, welches vom Internetzugang ausgehe, sei sich Mischa AEBERHARD bewusst und er habe auch benennen können, dass sein Laptop gut kontrolliert werden müsse, da seine diesbezügliche Selbstkontrolle nicht immer ausreichen würde.

Zur Beurteilung von Rückfallrisiko und Gefahrenpotenzial im Zeitpunkt des Verfassens des Verlaufsberichts sei das Instrument HCR-20 V3 angewandt worden. Bei den historischen Items lägen in der Kategorie «Anpassungsprobleme oder Probleme bei der Lebensführung» die Items «Beziehungen», «Arbeit/Beschäftigung» und «Traumatische Erfahrungen» zumindest teilweise mit hoher Relevanz vor. In der Kategorie «Probleme mit der psychischen Gesundheit» lägen die Items «Substanzgebrauch» und «Schwerwiegende psychische Störung» zumindest teilweise mit hoher Relevanz vor, «Persönlichkeitsstörung» hingegen läge nicht vor. In der Kategorie «Asoziales Verhalten in der Vergangenheit» lägen die Items «Gewalt/Gewalttätigkeit», «Gewaltfördernde Einstellungen» und «Ansprechen auf Behandlungs- und Kontrollmassnahmen» mit hoher Relevanz vor; das Item «Andere antisoziale Verhaltensweisen» sowie das Zusatzitem «Antisoziale Verhaltensweisen» (Störung der Sexualpräferenz) würden beide teilweise und mit mittlerer Relevanz vorliegen. Im Rahmen der klinischen Items liege das Item «Gewalttätige Fantasien oder Absichten» teilweise und mit

mittlerer Relevanz vor, die Items «Symptome einer schwerwiegenden psychischen Störung», «Instabilität», «Ansprechen auf Behandlungs- oder Kontrollmassnahmen» und «Weitere Überlegungen» lägen mit hoher Relevanz vor. Das Item «Einsicht» liege nicht vor. Betreffend die Risikomanagementitems liege das Item «Soziale Unterstützung» teilweise und mit mittlerer Relevanz vor. Auch das Item «Weitere Überlegungen» liege in mittlerer Relevanz vor. Schliesslich würden die Items «Ansprechen auf Behandlungs- oder Kontrollmassnahmen» sowie «Stress oder Stressbewältigung» mit hoher Relevanz vorliegen. In der Gesamtschau zeige sich, dass bei Mischa AEBEHRARD ein Unterstützungs- respektive Therapiebedarf im Kontext der Deliktprävention beim Risikomanagement bestehe.

Es werde weiterhin als massnahmebedürftig erachtet, wobei keine Hinweise auf eine eingeschränkte Massnahmenfähigkeit bestünden. Massnahmenwilligkeit sowie die Motivation, ein deliktfreies Leben zu führen, seien gegeben.

4.1 Anlässlich seiner Anhörung durch den Präsidenten der KBSAG vom 17. Juni 2024 gab Mischa AEBERHARD zu Protokoll, dass es ihm relativ gut gehe. Mit den Veränderungen bzw. Umstrukturierungen, die aktuell im MZ Arxhof stattfinden würden, hätte er aber etwas zu kämpfen. Bei der Lehre laufe es ziemlich gut und angesprochen auf den Umstand, dass die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme Ende August 2025 noch vor Abschluss seiner Lehre erreicht sein wird, erklärte Mischa AEBERHARD, dass er auch nach der Massnahme in der Region bleiben wollen würde, möglicherweise im Rahmen eines betreuten Wohnens, um seine Ausbildung abschliessen zu können. Betreffend den Einzelstatus ohne Begleitung erklärte Mischa AEBERHARD, dass er aktuell keine Probleme mit anderen Eingewiesenen habe, er habe diese besser kennenlernen können. Im Rahmen der Psychotherapie arbeite er aktuell mehrere Vorfälle auf, welche Schulausgänge beträfen, an welchen er zwar auf dem Schulareal gewesen sei, sich aber vom Unterricht ferngehalten habe. Die Information über sein Fernbleiben vom Unterricht sei zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb verlorengegangen, was zu Schwierigkeiten geführt hätte. Auf seine Beziehungen angesprochen, erwähnt er Vater und Mutter, zu welchen er Kontakt habe und die er auch während seiner Ausgänge besuche. Zu seiner Schwester habe er keinen Kontakt, ebenso nicht zur Familie des Opfers. Im Rahmen eines Grundlagenkurses über die Bibel habe er neue Kontakte knüpfen können. Betreffend seine sexuellen Impulse und Fantasien sowie die Pornografie erklärt Mischa AEBERHARD, dass er nicht das Gefühl habe, dies vollständig zu beherrschen bzw. vollständig unter Kontrolle zu haben. Er habe zwar Fortschritte gemacht, doch sei es ein Prozess, der auch nach Beendigung der Massnahme im Rahmen einer Therapie weitergeführt werden müsse. Der Vollzugslockerung des Übernachtungsstatus schaue er optimistisch entgegen, wenngleich es sich dabei um einen Schritt in die Freiheit handle, der wiederum auch mit mehr Verantwortung verbunden sei. Er habe keine allzu grossen Befürchtungen, dass dabei etwas schiefgehen könnte; sollte dies aber der Fall sein, würde er dies melden und die Übernachtung abbrechen, welche er bei den Eltern durchzuführen plane.

4.2 An ihrer Sitzung vom 26. Juni stellte die KBSAG unter anderem fest, dass die Berufsausbildung von Mischa AEBERHARD kürzlich von drei unentschuldigten Absenzen geprägt gewesen sei, wobei die Direktion des MZ Arxhof kommuniziert habe, dass der Betroffene dem Unterricht ferngeblieben sei und in dieser Zeit Internetseiten mit pornografischen Inhalten besucht habe. Aufgrund dieser Regelverletzung habe die Direktion

des MZ Arxhof ihren Antrag auf die Vollzugslockerung zurückgezogen und auch die Therapeut/innen von Mischa AEBERHARD würden sich gegen den Übertritt in den Übernachtungsstatus aussprechen. Aus diesen Gründen sei dem Betroffenen der Übertritt in den Übernachtungsstatus zu verweigern, wobei aber die bisher bewilligten Vollzugsöffnungen beibehalten werden könnten. Ausserdem sei ein neues psychiatrisches Gutachten einzuholen, welches sich zu einer allfälligen Änderung der Sanktion äussern solle. Die bedingte Entlassung aus der Massnahme respektive deren Aufhebung sei im aktuellen Zeitpunkt verfrüht und die KBSAG gibt diesbezüglich eine negative Stellungnahme ab.

4.3 Nach einem Urteil des Bundesgerichtes ist der Stellungnahme der KBSAG aufgrund deren pluridisziplinären Ausgestaltung eine hohe Gewichtung einzuräumen und die zuständige Behörde kann von ersterer nur aus guten Gründen abweichen (Urteil des Bundesgerichts 6B_27/2011 vom 5. August 2011, E. 3).

4.4 Mit Schreiben vom 26. Juli 2024 liess das JVBHA Mischa AEBERHARD die wesentlichen Aktenstücke in Bezug auf die jährliche Prüfung der stationären therapeutischen Massnahme zukommen. Der Betroffene liess sich innerhalb der gesetzten Frist nicht vernehmen.

I. Prüfung der bedingten Entlassung aus der Massnahme (Art. 62 Abs. 1 StGB)

5. Gemäss Art. 62 Abs. 1 StGB wird der Täter aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald sein Zustand es rechtfertigt, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren.

5.1 Angeknüpft wird bei der bedingten Entlassung an den Zustand des Täters, ohne dass dieser im Gesetz eindeutig umschrieben wird (Basler Kommentar zum StGB, Strafrecht I Art. 1-100 StGB, 3. Auflage, Marianne Heer, Art. 62 N 21). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die bedingte Entlassung eine günstige Prognose vorausgesetzt. Die Prognose ist günstig, wenn erwartet werden kann, dass der Betroffene keine weiteren Straftaten begehen wird, die mit der behandelten Störung in Zusammenhang stehen. Eine Heilung im medizinischen Sinn ist indes nicht erforderlich. Es genügt, dass der Betroffene gelernt hat, mit seinen Defiziten umzugehen. Entscheidend ist, dass die mit der schweren psychischen Störung zusammenhängende Rückfallgefahr durch die Behandlung ausreichend vermindert werden konnte. Die Prognose ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (siehe dazu Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 56 Abs. 2 StGB) zu stellen. Bei Gefährdung weniger hochwertiger Rechtsgüter darf ein höheres prognostisches Risiko eingegangen werden als bei Gefährdung von hochwertigen Rechtsgütern (Urteil des Bundesgerichts 6B_593/2012 vom 10. Juni 2013 E. 3; BGE 137 IV 201, S. 202 E. 1.2).

5.2 Vorliegend stellt das JVBHA fest, dass der Aufenthalt von Mischa AEBERHARD im MZ Arxhof während der vergangenen Monate von devianten Verhaltensweisen bzw. besorgniserregenden Vorfällen geprägt war. Ausserdem soll sich der Betroffene vor einer allfälligen bedingten Entlassung zuerst im Rahmen weiterer Vollzugslockerungen behaupten. Schliesslich spricht die therapeutische Einschätzung, dass die Risikomanagementstrategien noch gefestigt werden müssen, gegen eine bedingte Entlassung.

Folglich stellt das JVBHA unter Einbezug der obgenannten Elemente, namentlich des Verlaufsberichts des MZ Arxhof sowie der Stellungnahme der KBSAG fest, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine günstige Prognose erstellt werden kann und es verfrüht wäre, Mischa AEBERHARD die bedingte Entlassung zu gewähren.

II. Prüfung der Aufhebung der Massnahme (Art. 62c Abs. 1 StGB)

6. Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, dass der Täter nicht bedingt entlassen werden kann, muss sie die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme prüfen (Urteil des Bundesgerichts 6B_714/2009 vom 19. November 2009, E. 1.3).

6.1 Nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB wird die Massnahme aufgehoben, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint.

Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 6B_815/2015 vom 11. April 2016 (E. 2.1.1) gilt die Durch- oder Fortführung als aussichtlos, wenn der Täter nicht (oder nicht mehr) behandelbar oder die Behandlung nicht mehr geeignet ist, die Begehung von weiteren Straftaten zu verhindern (Roth/Thalmann, in commentaire romand, Code pénal I, 2009, n° 1 zu Art. 62c StGB ; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, allgemeiner Teil II : Strafen und Massnahmen, 2006, 2. Auflage, § 9 n° 53 ; Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2008, n° 2-3 zu Art. 62c StGB). Die Aussichtslosigkeit kann aus einem Mangel an therapeutischen Möglichkeiten, dem Nichtbeachten der Empfehlungen der Therapeuten und Therapeutinnen oder der Verweigerung der Behandlung hervorgehen. Die Behandlung gilt nur als aussichtlos, wenn sie definitiv unwirksam ist. Eine vorübergehende Krise des Betroffenen genügt nicht (Marianne Heer, in Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, 2015, n° 18-19 zu Art. 62c StGB). Im Allgemeinen darf die Aufhebung einer Massnahme wegen Aussichtslosigkeit nur unter restriktiven Bedingungen verfügt werden (Roth/Thalmann, op. cit., n° 2 zu Art. 62c StGB).

6.2 Gemäss Art. 62c Abs. 1 lit. c StGB wird die Massnahme aufgehoben, wenn eine geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert.

Laut dem Urteil des Bundesgerichts 6B_815/2015 vom 11. April 2016 (E. 2.1.2) kann die Massnahme bezugnehmend auf diese Bestimmung nur aufgehoben werden, wenn sich der Massnahmenvollzug schweizweit als undurchführbar erweist. Lehnt eine bestimmte Anstalt die Aufnahme des Verurteilten aus Platzgründen ab, so reicht das nicht aus. Diese Bestimmung sollte im Übrigen lediglich selten zur Anwendung kommen, da das Gericht, welches eine Massnahme anordnet, gestützt auf Art. 56 Abs. 5 StGB vorgängig sicherstellen sollte, dass eine geeignete Institution für den Vollzug vorhanden ist (siehe zu Art. 56 Abs. 5 StGB das Urteil des Bundesgerichts 6B_94/2015 vom 24. September 2015 E. 3.1.3 ; Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, 2007, S. 165; Michel Dupuis et al., Petit commentaire du Code pénal, 2012, n° 23 zu Art. 56 StGB).

6.3 Vorliegend kann festgehalten werden, dass sich Mischa AEBERHARD im Rahmen der Therapie nach wie vor motiviert einbringt und er Fortschritte erzielen konnte, namentlich was seine Transparenz und Offenheit betrifft. Zudem tauscht er sich offen mit den Fachpersonen auf

seiner Wohngruppe aus und konnte seine Ausbildung weiterführen. Somit scheint die stationäre therapeutische Massnahme geeignet zu sein, um eine weitere positive Entwicklung des Betroffenen zu ermöglichen und ihre Durch- oder Fortführung erscheint nicht aussichtslos.

Ausserdem existiert mit dem MZ Arxhof eine geeignete Einrichtung für die weitere Behandlung von Mischa AEBERHARD. Der Massnahmenvollzug kann folglich nicht als undurchführbar bezeichnet werden.

Schliesslich stellt das JVBHA fest, dass die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme noch nicht erreicht ist.

Demzufolge und gestützt auf die obgenannten Elemente, hält das JVBHA fest, dass die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB abzulehnen ist. Demnach soll Mischa AEBERHARD die stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB im aktuellen Rahmen weitervollziehen.

III. Prüfung der Vollzugslockerung des Übertritts in den Übernachtungsstatus

7. Mit Schreiben vom 9. April 2024 beantragte das MZ Arxhof für Mischa AEBERHARD die Gewährung des Übernachtungsstatus. Er habe sich seit seinem Eintritt kooperativ und darum bemüht gezeigt, an seinem Verhalten bzw. an seinen Risikoeigenschaften und Themen zu arbeiten. Nach einigen Schwierigkeiten beim Einfinden in die Strukturen und der Eingewöhnungsphase, wobei es bis zum 19. August 2023 insgesamt zu vier Disziplinierungen im Untersuchungsgefängnis Waaghof gekommen sei, habe sich Mischa AEBERHARD in der Wohngruppe und auf dem MZ Arxhof behaupten können. Durch seine Ressourcen im Bereich des Allgemeinwissens sowie seiner Beharrlichkeit und seiner Diskussionsfreudigkeit sei er sukzessive zu einem Eingewiesenen geworden, der auch Verantwortung im Wohnpavillon übernehme. In gemeinsamer Reflexion hätten mit ihm herausfordernde Situationen und Themen bearbeitet werden können, wobei insbesondere seine Transparenz bei den Gesprächen erwähnenswert sei.

Die beantragte Lockerungsstufe des Übernachtungsstatus gliedere sich unter Berücksichtigung des Zielkonflikts zwischen dem Resozialisierungsziel und dem Vollzugsgrundsatz des Sicherungsprinzips in die progressive Ausgestaltung des Massnahmenvollzugs ein.

Mischa AEBERHARD habe erfolgreich und ohne besondere Vorkommnisse Ausgänge ohne Begleitung absolviert. Im Übernachtungsstatus werde er nun die Möglichkeit haben, Ausgänge inklusive Übernachtungen zu planen. Die Übernachtungen seien in ihrem Umfang eingeschränkt und fänden ausschliesslich an den Wochenenden statt. Dabei könne der Eingewiesene maximal eine Übernachtung pro Woche beantragen, im Monat nicht mehr als drei Übernachtungen. Nach erfolgreichem Absolvieren der Übernachtungen sei jeden zweiten Monat eine Doppelübernachtung anstelle einer normalen Übernachtung möglich. Die Einhaltung der besprochenen Aufenthaltsorte und -zeiten würden mittels Telefonanrufen und Kontrollen vor Ort überprüft. Einzelne Ausgänge könnten aufgrund situativer Risikoeinschätzungen jederzeit untersagt oder abgebrochen werden.

Der Betroffene habe sich in der Gruppe mit anderen Eingewiesenen beeinflussbar gezeigt, sofern dies für ihn vorteilhaft gewesen sei; so habe er bspw. anderen Eingewiesenen etwas aus dem Ausgang mitgebracht oder er habe versucht, die Sozialpädagogik abzulenken. In der Beziehung zeige er sich hingegen authentisch und habe sich auch auf neue Menschen eingelassen. Er habe Absprachen eingehalten und zeige sich zuverlässig; er sei bisher nie geflohen. Das Ziel des Übernachtungsstatus sei es, Mischa AEBERHARD die Möglichkeit zu geben, sich betreffend seine Risikoeigenschaften über längere Zeit zu beobachten, die in der Theorie besprochenen Strategien auszuprobieren und diese dann nach seiner Rückkehr zu reflektieren. Auch die psychotherapeutische Beeinflussbarkeit sei in hinreichendem Ausmass gegeben und es habe eine tragfähige therapeutische Beziehung aufgebaut werden können. Mischa AEBERHARD habe an der Deliktarbeit Interesse gezeigt, ebenso wie das Bestreben, Risiken im Hinblick auf deliktnahe Verhaltensweise zu minimieren. Eine theoretische und spezifische Erfolgsaussicht sei vorhanden, die Offenheit zur psychotherapeutischen Arbeit sei gegeben.

Als protektive Faktoren hinsichtlich der geplanten Ausgänge könnten aus psychotherapeutischer Sicht neben ablenkenden Freizeitbeschäftigungen wie Puzzeln, TV schauen, Kochen oder Gespräche auch die bisher gut eingeübten und elaborierten Strategien des Betroffenen im Umgang mit aufkommenden sexuellen Fantasien gewertet werden. Auch seien die Eltern von Mischa AEBERHARD eingehend über Risiken sowie mögliche Umgangsformen mit diesen während der Ausgänge informiert worden. Zudem würden die Offenheit und Transparenz des Betroffenen bezüglich seiner Ängste hinsichtlich aufkommender sexueller Fantasien und deliktnahen Überlegungen protektiv wirken. Schliesslich sei Mischa AEBERHARD absprachefähig und bemüht, sich auf die zukünftige Nutzung eines Smartphones offen und transparent gegenüber den sozialpädagogischen und psychotherapeutischen Bezugspersonen vorzubereiten.

Als mögliche Risikofaktoren während der Übernachtungsausgänge müsse vom Konsum pornografischen Materials im Internet ausgegangen werden. Hierbei sei der Konsum von illegalem pornografischen Material als schwerwiegend und allenfalls anregend in Bezug auf deliktfördernde Fantasien anzusehen. Im Rahmen von Übernachtungsgängen während der Massnahme sei jedoch nicht von einem Delikt im Rahmen des Anlassdeliktes auszugehen. Die Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens der im Tatzeitpunkt vorliegenden Faktoren werde aufgrund der seither ergriffenen Massnahmen sowie des bisher etablierten Wissens um die eigene Delinquenz und um die Risikofaktoren sowie aufgrund der Förderung der Selbstkontrolle als gering erachtet.

Mischa AEBERHARD werde in den Übernachtungsausgängen mittels vereinzelter Kontrollen durch Mitarbeitende des MZ Arxhof überprüft. Zusätzlich würden regelmässige Urinproben abgenommen werden. Somit könne sichergestellt werden, dass allfällige Abweichungen des Ausgangsprogramms festgestellt und mit ihm bearbeitet werden könnten.

7.1 Anlässlich des Telefonats zwischen dem MZ Arxhof und dem JVBHA vom 20. Juni 2024 äusserte die Direktion des MZ Arxhof, dass sowohl sie selbst als auch die Therapeuten von Mischa AEBERHARD aufgrund dreier unentschuldigter Abwesenheiten vom Unterricht die Gewährung des Übernachtungsstatus als verfrüht betrachteten. Sie hätten mittlerweile aufdecken können, dass sich der Betroffene während der Dauer seiner schulischen Absenzen

zwar auf dem Areal der Schule aufgehalten habe, dass er dabei aber gemäss eigenen Aussagen neben Youtube-Videos auch pornografische Inhalte konsumiert habe. Er habe dieses Verhalten damit erklärt, dass er aktuell grossem Druck unterliege. Diese Vorfälle zeigten gemäss dem MZ Arxhof, dass Mischa AEBERHARD es nicht schaffe, von solchen Handlungen Abstand zu nehmen und sich Hilfe bzw. nach anderen Lösungen zu suchen.

7.2 Vorliegend kann entsprechend festgehalten werden, dass das Verhalten von Mischa AEBERHARD, welches bekannt geworden ist, nachdem der Antrag um Übertritt in den Übernachtungsstatus gestellt worden ist, der Gewährung einer Vollzugslockerung entgegensteht. Im Antrag des MZ Arxhof vom 9. April 2024 wird explizit erwähnt, dass der Konsum pornografischer Inhalte als Risikofaktor während der Übernachtungsausgänge gewertet würde. Nachdem sich dieser Risikofaktor nun bereits realisiert hat, bevor überhaupt ein Übernachtungsausgang stattfinden konnte, erscheint die Gewährung des Übertritts in den Übernachtungsstatus eindeutig verfrüht.

7.3 Gestützt auf die Einschätzung des MZ Arxhof sowie auf die diesbezügliche Stellungnahme der KBSAG hält das JVBHA fest, dass der Übertritt in den Übernachtungsstatus aktuell verfrüht ist.

In diesem Sinne verfügt:

1. **Die bedingte Entlassung** von Mischa AEBERHARD aus dem Vollzug der stationären Massnahme nach Art. 61 StGB **wird abgelehnt.**

2. **Die Aufhebung der** für Mischa AEBERHARD angeordneten **stationären Massnahme** nach Art. 61 StGB **wird abgelehnt.**

3. Die **Vollzugslockerung** des Übertritts in den Übernachtungsstatus **wird abgelehnt**.

4. Mischa AEBERHARD bleibt zum Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof eingewiesen.

5. Im Rahmen des Massnahmenvollzugs **hat sich Mischa AEBERHARD strikt an die folgenden Weisungen zu halten:**
   - > strikte Einhaltung der Regeln des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof;
   - > komplette Abstinenz von Mobiltelefonen;
   - > komplette Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz.

6. **Jegliche Vollzugslockerungen müssen vorgängig beim Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe beantragt und von diesem schriftlich bewilligt werden.**

7. **Dem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof obliegt weiterhin die Durchführung der stationären therapeutischen Massnahme. Es wird zudem mit der Kontrolle der obgenannten Weisungen beauftragt.** Des Weiteren informiert es das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln. **Auf Anfrage ist dem vorgenannten Amt regelmässig Bericht zu erstatten**.

8. **Die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der stationären therapeutischen Massnahme obliegt ebenfalls weiterhin dem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof.**

   Im Rahmen dieses Auftrags **informiert dieses das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe** über die Häufigkeit der Therapiesitzungen sowie über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln während der Therapie (Verweigerung der Zusammenarbeit, unwirksame Behandlung, Abbruch der Behandlung, Versäumnis von Therapiesitzungen, Wechsel der Therapieperson etc.).

   Gemäss Art. 71 SMVG informieren die von der Behörde beauftragten Gesundheitsfachpersonen erstere über Verlauf und Fortschritt der angeordneten Behandlung. Diesbezüglich ist dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe auf Anfrage **mindestens einmal jährlich ein Therapieverlaufsbericht zukommen zu lassen.**

X. Orsini
Amtsleiter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

O. Urbach
Juristin – FMB

Rechtsmittel

—

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen ab Eröffnung** beim Kantonsgericht, Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung

—

Mischa AEBERHARD, durch das MZ Arxhof, **unter Beilage einer Empfangsbestätigung.**

Mitteilung

—

Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Direktion, Arxhof 1, 4435 Niederdorf, **als Auftrag**.
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Regionalstelle Oberland, Allmendstrasse 34, 3600 Thun, zur Kenntnisnahme.
Strafgericht des Seebezirks (Herr Stoller, Präsident), zur Kenntnisnahme.

Interne Verteilung

—

☐ ADN ☒ PPLs ☐ CJ ☐ ADMIN ☒ Compta